

prio.swiss, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Eingereicht per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
aufsicht@bag.admin.ch

Bern, 20. März 2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK); Stellungnahme von prio.swiss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) äussern zu können.

Die Krankenversicherer sind bei dieser Anpassung nicht direkt betroffen, weshalb wir uns nur grundsätzlich äussern.

prio.swiss stimmt der Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) zu

prio.swiss hält das heutige System der Prämienverbilligungen für unverzichtbar. Immerhin knapp die Hälfte der Kantone kommt der Absicht des Gesetzgebers bereits heute nach und hat durch die neuen gesetzlichen Vorgaben daher keine Mehrbelastung zu befürchten.

Die vorliegenden Anpassungen und Neuerungen in der VPVK im Rahmen der Totalrevision sind für prio.swiss zu unterstützen.

Berechnungsmodell für Beiträge des Bundes und Mindestbeiträge der Kantone

Es ist aus Sicht von prio.swiss sinnvoll, wenn das BAG sowohl die Mindestbeiträge der Kantone als auch den Bundesbeitrag berechnet. Zumal das BAG bereits heute den Bundesbeitrag und die Anteile der Kantone berechnet. So lässt sich eine Einheitlichkeit der verwendeten Datenquellen zur Berechnung der notwendigen Kennzahlen sicherstellen.

Die Verwendung der mittleren Prämie bei der Berechnung des Bundesbeitrages und der kantonalen Mindestbeiträge ergibt die besseren und genaueren Resultate als die Verwendung der



Standardprämie. Die früher verwendete Standardprämie bildet die heutige Realität nicht mehr genau ab, da sie nicht mehr repräsentativ für die Abbildung der Prämien der Versicherten ist.

Die Berechnungsmodelle und die zu berechneten Kennzahlen sind aus unserer Sicht insgesamt geeignet und nachvollziehbar, um die Beiträge des Bundes und Mindestbeiträge der Kantone zu berechnen.

Datenaustausch Prämienverbilligung zwischen den Versicherern und den Kantonen nicht betroffen

Mit den geplanten Anpassungen der VPVK ist der Datenaustausch der Krankenversicherer mit den Kantonen im Rahmen des Art. 65 KVG (Datenaustausch Prämienverbilligung) nicht betroffen, was für die Versicherer wichtig ist. So kann der Datenaustausch Prämienverbilligung zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern ohne Anpassungen weitergeführt werden.

Die Krankenversicherer sind den Kantonen dankbar, wenn die Meldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. So kann verhindert werden, dass Kundinnen und Kunden mit Anspruch auf Prämienverbilligung zu Jahresbeginn keine zu hohen Rechnungen erhalten.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
prio.swiss

Marco Romano
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs

Axel Reichlmeier
Projektleiter Gesundheitsökonomie